

Der Oberbürgermeister

II-I/01-011-kr

Dezernat/Fachbereich/AZ

30.07.15

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	31.08.2015	Kenntnisnahme	öffentlich

Betreff:

Lärmbelästigung Wupperstraße (L 108)

Hinweis des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:

Unter Bezug auf den im Zusammenhang mit der Beratung der o. g. Vorlage in der Sitzung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I am 27.04.15 gefassten Beschluss wird beiliegende Stellungnahme der Verwaltung vom 16.07.15 zur Kenntnis gegeben.

Anlage

01

- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

**Verkehrsbegleitende Maßnahmen auf der Wupperstraße (L 108)
- Stellungnahme der Verwaltung zum Beschluss der Bezirksvertretung für den
Stadtbezirk I vom 27.04.2015**

In der Sitzung am 27. April 2015 hat die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt, in einer Vorlage für die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I

- die Aufbringung von Flüsterasphalt auf der Wupperstraße zwischen der Einmündung Deichtorstraße bis kurz vor der Bushaltestelle in Richtung Kreisel Solinger Straße und
- die Einrichtung einer Lärmschutzwand auf der rechten Seite (von Bürrig kommend) auf der Wupperstraße

vorzuschlagen.“

Hierzu wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verwaltung hat bereits in der Begründung zur Vorlage Nr. 2015/0413 ausführlich dargelegt, warum die Aufbringung von Flüsterasphalt und die Einrichtung einer Lärmschutzwand nicht umsetzbar sind.

Aktuell gibt es eine Klage eines Anwohners der Wupperstraße, der die Einrichtung von Tempo 30 fordert. In der Ordnungsverfügung, die als Anlage beigefügt ist, werden die Gründe für eine Ablehnung von:

- Einführung Tempo 30
- die Aufbringung von Flüsterasphalt auf der Wupperstraße zwischen der Einmündung Deichtorstraße bis kurz vor der Bushaltestelle in Richtung Kreisel Solinger Straße und
- die Einrichtung einer Lärmschutzwand auf der rechten Seite (von Bürrig kommend) auf der Wupperstraße

ausführlich dargelegt. Hierauf wird Bezug genommen.

Hinsichtlich des politisch gewünschten Flüsterasphalts wird auf die Ausführungen in der beiliegenden Ordnungsverfügung verwiesen. Eine Aufbringung von Flüsteras-

phalt würde bedeuten, den derzeit intakten und nicht sanierungsbedürftigen Straßenkörper aufzureißen und durch eine andere Gestaltung zu ersetzen. Die Verwaltung sieht sich aufgrund des auch hier geltenden Wirtschaftlichkeitsprinzips des § 75 Abs. 1 GO NRW nicht in der Lage, eine entsprechende Beschlussvorlage zu fertigen.

Dezernat II in Verbindung mit Dezernat V

Anlage

Ordnungsverfügung vom 08.07.2015